

KVJS- Postfach 4109, 76026 Karlsruhe

Werkstätten für behinderte Menschen
und Einrichtungen in Baden-Württemberg über die LAG-WfbM

LAG-WR

Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg
Sozialdezernate

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg

Dezernat 3
Integration -
Integrationsamt

Christian Hartmann
Tel. 0721 8107-912
Christian.Hartmann@kvjs.de

Annik Obrecht
Tel. 0721 8107-907
Annik.Obrecht@kvjs.de

Rundschreiben-Nr.
94/2023

30. August 2023

**Sozialversicherung von beschäftigten Menschen mit Behinderung in
Werkstätten
Änderung der Beiträge zur Sozialen Pflegeversicherung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben-Nr. 128/2022 haben wir Sie über die zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge für Beschäftigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) informiert.

Infolge des Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG, BGBl. 2023 I Nr. 155) wurden die Beiträge zur Sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) zum 01.07.2023 erhöht:

Gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 SGB XI beträgt der Beitragssatz nun 3,4 % der beitragspflichtigen Einnahmen. Der Beitragszuschlag für kinderlose Mitglieder (ab Vollendung des 23. Lebensjahres) stieg auf 0,6 Beitragssatzpunkte (§ 55 Abs. 3 S. 1 SGB XI).

Der Beitragszuschlag beträgt somit monatlich **4,07 €** für Kinderlose.

Gemäß § 59 a SGB XI finden die in § 55 Abs. 3 S. 4 SGB XI beschriebenen gestaffelten Abschlagsregelungen für Eltern mit mehr als einem Kind keine Berücksichtigung, soweit

Beiträge von Dritten getragen werden. Bei höheren Einkünften wird der Zuschlag von dem einzusetzenden Einkommen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Berthold Deusch